RHEINGAU TAUNUS KREIS

Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Einladung) zu einem Besuchsaufenthalt

Häufige Fragen (FAQ's)

1. **Für wen kann eine Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt abgegeben werden?**

   Für jede Person, unabhängig vom Alter und davon ob man miteinander verwandt ist. Die eingeladene Person muss jedoch über einen gültigen Reisepass seines Heimatlandes verfügen.

2. **Wie lange ist eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt gültig?**

   Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich grundsätzlich für den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder kürzer mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.
   Letzteres gilt allerdings nicht, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird oder ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wird.
   Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

3. **Wie lange ist eine Verpflichtungserklärung zur Vorlage bei der Botschaft gültig?**

   Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollte nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse verändert haben können.

4. **Ich bin selbständig tätig und kann keine Verdienstabrechnungen vorlegen. Welche Unterlagen werden von mir benötigt?**

   Lassen Sie sich bitte von Ihrer/m Steuerberater/in einen Einkommensnachweis nach dem Vordruck „Musterbescheinigung für das Einkommen Selbständiger" ausstellen.

5. **Ich habe Mieteinkünfte. Welche Unterlagen werden von mir benötigt?**
   Lassen Sie sich bitte von Ihrer/m Steuerberater/in eine Bescheinigung nach dem Vordruck „Musterbescheinigung Mieteinnahmen" ausstellen.

6. **Ich beziehe Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Altersrente. Kann ich auch mit diesen Einkünften eine Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt abgeben?**

   Ja, auch bei diesen Einkünften gelten die entsprechenden Pfändungsgrenzen. Legen Sie bitte den Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse bzw. Rententrägers vor.
   Nur Einkünfte wie etwa Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld bis 500 €, Erziehungs-, Eltern-, und Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten können bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze **nicht** berücksichtigt werden, da diese pfändungsfrei sind.

7. **Ich beziehe Arbeitslosengeld II-Leistungen vom Job-Center bzw. Sozialhilfe vom Sozialamt. Kann ich dennoch eine Person einladen?**

   Nein, als Bezieher von Sozialleistungen können Sie Ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern und somit auch nicht für den Lebensunterhalt einer eingeladenen Person bürgen.

8. **Mein Einkommen alleine ist nicht ausreichend für eine Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt. Kann das Einkommen mehrerer Personen berücksichtigt werden?**

   Dies ist bei Ehegatten möglich. In diesem Fall müssen beide persönlich vorsprechen und eine Verpflichtungserklärung abgeben bzw. dies online über die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises vornehmen.

9. Ich selbst bin durch meine Arbeit regelmäßig verhindert, bei der Behörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Kann ich meinen Ehegatten oder eine andere Person bevollmächtigen, in meinem Namen eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt abzugeben?

Nein, dies ist nicht zulässig. Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Alternativ steht Ihnen unter bestimmten Bedingungen das Online-Antragsverfahren über die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung, bei welchem eine Vorsprache entbehrlich sein kann, wenn Sie sich online ausweisen können.

10. Für wie viele Personen kann ich eine Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt abgeben?

Dies ist abhängig von Ihrem Einkommen. Auf einer Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt können Sie mehrere Personen, wie Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, einladen. Es fallen hierdurch keine höheren Verwaltungsgebühren (29 €) an.
Soweit Sie Personen einladen möchten, die weder Ehegatte noch minderjähriges Kind sind, muss für jede Person eine eigene Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt abgegeben werden. Entsprechend der Anzahl der Verpflichtungserklärungen erhöht sich auch die Verwaltungsgebühr.

11. Ist für einen Besuchsaufenthalt immer eine Verpflichtungserklärung erforderlich?

Nein. Ist der Besucher selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages. Wie der Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei der deutschen Auslandsvertretung geführt werden muss bestimmt jede Botschaft selbst.

12. Werden außer der Verpflichtungserklärung zu einem Besuchsaufenthalt noch weitere Unterlagen zur Vorlage bei der deutschen Botschaft im Ausland benötigt?

Ja, zusätzlich ist der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu führen. Dieser Nachweis wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist Voraussetzung für die Visumerteilung. Soweit weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen entscheidet dies die deutsche Auslandsvertretung selbst.

13. Wer trägt die Kosten, die im Krankheitsfall des Besuchers nicht von der Krankenversicherung übernommen werden können?

Der Verpflichtungsgeber hat auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

14. Kann ich eine Verpflichtungserklärung online abgeben?

Ja, über die die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises. Hier bestehen 2 Möglichkeiten, wobei die Zahlung der Gebühr jeweils per paypal möglich ist:

1. Hochladen der Daten sowie Unterlagen und anschließende Vorsprache in der Kreisverwaltung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung
2. Abgabe der Verpflichtungserklärung durch ein Online-Authentifizierungsverfahren, siehe Hinweise zu den Online-Diensten (keine Vorsprache mehr erforderlich)

15. Kann ich zu Hause eine entsprechende Erklärung ausfüllen?

Wenn Sie sich nicht über das Online-Authentifizierungsverfahren über die Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises identifizieren können, darf das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich nur in der Behörde ausgefüllt werden und ist persönlich zu unterschreiben.